



**Revier Jagd  
St.Gallen**

**Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden  
Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)  
vom 17. November 1994**

**Revision 2022**

**Positionspapier RevierJagd St. Gallen  
vom 12. August 2020**

**Nach einer breit angelegten Vernehmlassung bei allen Jagdgesellschaften verabschiedet an der Vorstandssitzung vom 12. August 2020 zuhanden des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St. Gallen.**

## Ausgangslage

Das geltende Gesetz ist grundsätzlich ein gutes Gesetz. Es enthält allerdings einige unbefriedigende Kernpunkte. Insbesondere die Revierbewertung ist ungerecht.

Das Ziel der Revision 2022 muss sein:

- einfache, transparente Regelungen
- administrative Vereinfachungen

RevierJagd St. Gallen beschränkt sich bei der Revision auf folgende Kernpunkte:

- Revierbewertung
- Mindestpächterzahl Reviervergabe
- Rechtsform der Jagdgesellschaften
- ausgewählte Themen zur Jagdverordnung

**Alle nachstehend nicht behandelten Gesetzesbestimmungen sollen unverändert weiter gelten. Dies gilt insbesondere für die Unterscheidung in einheimische/auswärtige Reviere sowie für die Begrenzung auf 70 Jahre bei der Anrechnung zur Mindestpächterzahl.**

Thema	Geltende Regelung	<i>Position Revierjagd St. Gallen</i> <i>Vorschlag neuer Gesetzestext</i>	Erläuterungen
Revierbewertung	Art. 7, Bewertung <sup>1</sup> Die zuständige Stelle des Kantons bewertet die Reviere auf Pachtbeginn. <sup>2</sup> Sie berücksichtigt insbesondere: a) Fläche a <sup>bis</sup> ) Lebensraumkapazität b) Lebensraumqualität c) Vielfalt der jagdlichen Nutzungsmöglichkeiten d) Schwierigkeitsgrad und Aufwand für die Bejagung	- <i>Die gesetzliche Regelung ist in Ordnung. Nicht das Gesetz, sondern die konkrete Berechnung muss geändert werden.</i>	<b>Siehe separater Bericht.</b>
		<i>Abs. 3 (neu)</i>	- <b>Im Kanton St. Gallen jagen 68 ausserkantonale Pächter und Pächterinnen. Davon zählen 46 zur</b>

		<p><i>Gruppen bezahlen einen Zuschlag von 50 % des Gesamtpachtzinses, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>sie Pächter und Pächterinnen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St. Gallen aufweist;</i></li> <li>- <i>und diese zur Mindestpächterzahl zählen.</i></li> </ul> <p><i>Dieser Zuschlag entfällt, wenn der Wohnsitz in einem Kanton liegt, welcher die st.gallischen Pächterausweise vollumfänglich und ohne Gebühren anerkennt.</i></p>	<p><b>Mindestpächterzahl.</b> Diese blockieren Plätze für St. Galler Jäger und Jägerinnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Andere Kantone (aber nicht alle) diskriminieren St. Galler Jäger und Jägerinnen zum Teil massiv.</li> <li>- Der Druck auf die Kantone, das Gegenrecht generell einzuführen, muss steigen.</li> <li>- Unabhängig dieser neuen Bestimmung müssen die Jagdpassgebühren für Jägerinnen und Jäger aus Kantonen, welche die st. gallischen Pächterausweise nicht vollumfänglich und ohne Gebühren anerkennen, deutlich steigen.</li> </ul>
Bemessung Mindestpächterzahl	<p>Art. 8</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle des Kantons legt für jedes Revier die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter fest.</p> <p><sup>2</sup> Die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter bemisst sich nach der Bewertung des Reviers, weist jedoch wenigstens drei Pächterinnen und Pächter auf. Sie gilt für die ganze Pachtdauer.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter bemisst sich nach der Grösse des Reviers, in der Regel 1 Pächter oder Pächterin pro 150 – 200 ha jagdbare Fläche, jedoch wenigstens drei Pächter oder Pächterinnen. Bei der Festlegung sind besondere Revierverhältnisse, insbesondere grosse unbegehbare Flächen oder übermässige Störungseinflüsse zu berücksichtigen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Grösse des Reviers und nicht der Pachtzins bestimmt den jagdlichen Aufwand und somit die für diesen Aufwand nötige Pächterzahl.</li> <li>- Die Jagdgesellschaft allein entscheidet, ob sie zusätzliche Pächter aufnehmen will, um damit den Pachtzins besser zu verteilen.</li> <li>- Mit 1 Pächter pro 170 ha jagdbare Fläche ergibt sich für alle Reviere ein Total von 858 Mindestpächter gegenüber 852 in der laufenden Periode. Die Anzahl der Mindestpächter sollte gesamthaft auf keinen Fall kleiner werden.</li> <li>- Besondere Revierverhältnisse sind zwingend zu berücksichtigen.</li> </ul>
Revierversgabe	<p>Art. 11, Auswahl</p> <p><sup>1</sup> Erfüllen mehrere Personengruppen die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird vergeben:</p> <p>a) das einheimische Revier an die Personengruppe mit den meisten einheimischen Bewerberinnen und Bewerbern;</p> <p>b) das auswärtige Revier an die Personengruppe mit den meisten auswärtigen Bewerberinnen und Bewerbern.</p>	<p><i>Art. 11, Auswahl</i></p> <p><sup>1</sup> <i>Bewerben sich mehrere Gruppen für ein Revier und erfüllen alle die Mindestpächterzahl, erhält jene Gruppe den Zuschlag, welche Gewähr für eine ordnungsgemässe Bewirtschaftung des Reviers bietet.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Trifft dies für mehrere Gruppen zu, erhält jene Gruppe den Zuschlag, welche am meisten Mindestpächter der vorangegangenen Pachtperiode aufweist, sofern jene Gruppe das Revier korrekt bewirtschaftet hat.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die geltende Regelung ist untauglich. Entscheidend ist nicht einfach eine willkürlich grössere Anzahl sondern die Eignung der Bewerber und die Gewähr einer tadellosen Bewirtschaftung des Reviers. Dafür können je nach Revier Kriterien massgebend sein, z. B. Alter, Erfahrung, Wohnort usw.</li> <li>- Zur korrekten Bewirtschaftung des Reviers gehört insbesondere die Erfüllung der Abschussvorgaben!</li> <li>- Die Regelung mit einheimischen und auswärtigen Revieren soll unverändert weiter gelten. Deshalb bleibt Abs. 3 unverändert.</li> <li>- Abs. 4 (neu): Umfasst ein Revier mehrere ganze Gemeinden, gelten alle Bewerber aus diesen Gemeinden als</li> </ul>

	<p><sup>2</sup> Massgebend sind ausschliesslich Bewerberinnen und Bewerber, die für das Revier an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter angerechnet werden und im Kanton wohnen.</p> <p><sup>3</sup> Als einheimisch gilt, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist seit wenigstens sechs Monaten ununterbrochen in einer Standortgemeinde des Reviers wohnt.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Ist ein Revier bei Beginn der Pachtperiode wegen Rechtsverfahren noch nicht vergeben, setzt die zuständige Stelle des Kantons eine Gruppe ein, die das Revier bis zu einem rechtskräftigen Entscheid bewirtschaftet. Die Gruppe steht unter der Leitung des zuständigen kantonalen Wildhüters.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Als einheimisch gilt, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist seit wenigstens sechs Monaten ununterbrochen in einer Standortgemeinde des Reviers wohnt.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Umfasst ein Revier mehrere Gemeinden, gelten alle Bewerber dieser Gemeinden als einheimisch. Umfasst ein Revier Teile mehrerer Gemeinden, bezeichnet die zuständige Stelle des Kantons die Anzahl Mindestpächter pro Gemeinde.</i></p>	<p>einheimisch. Liegt ein Revier jedoch nur zu Teilen in mehreren Gemeinden, ist bei der Revierausschreibung festzulegen, wieviele Bewerber aus den jeweiligen Gemeinden zur Mindestpächterzahl zählen. Damit wird vermieden, dass eine Gruppe aus einer beteiligten Gemeinde den Zuschlag erhält, obwohl kein einziger Bewerber im Revier wohnt.</p>
<p>Reviervergabe</p> <p>Wenn keine Personengruppe die Voraussetzungen erfüllt.</p>	<p>Art. 11<sup>bis</sup></p> <p><sup>1</sup> Erfüllt keine Personengruppe die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier erneut ausgeschrieben.</p> <p><sup>2</sup> Erfüllt auch nach erneuter Ausschreiben keine Personengruppe die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier an die Personengruppe vergeben, welche</p> <p>a) die Voraussetzungen von Art 10 Abs. 1 Bst a und b dieses Erlasses erfüllt und</p>	<p><i>Art. 11<sup>bis</sup> Auswahl</i></p> <p><i>Wenn keine Personengruppe die Voraussetzungen erfüllt.</i></p> <p><sup>1</sup> <i>Bewerben sich mehrere Personengruppen und erfüllt keine die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier erneut ausgeschrieben.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Erfüllt auch nach erneuter Ausschreiben keine Personengruppe die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier an die Personengruppe vergeben, welche</i></p> <p><i>a) die Voraussetzungen von Art 10 Abs. 1 Bst a und b dieses Erlasses erfüllt und</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer notwendigen zweiten Ausschreibung soll jene Gruppe den Zuschlag erhalten, welche der geforderten Mindestpächterzahl am nächsten kommt.</li> <li>- Neuer Abs. 3: Bewirbt sich eine einzige Gruppe für ein Revier, weist aber die notwendige Mindestpächterzahl nicht auf, erfolgt gemäss geltender Regelung eine zweite Ausschreibung. Bewirbt sich die gleiche Gruppe wieder und erneut ohne Erfüllung der Mindestpächterzahl, erhält sie trotzdem den Zuschlag. Das ist ein administrativer Leerlauf.</li> <li>- Erfüllt die Gesellschaft die Auflage nicht, erfüllt sie die Pachtbedingungen nicht und die Pacht wird durch den Kanton aufgelöst und das Revier zur Vergabe neu ausgeschrieben.</li> </ul>

	b) die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter am ehesten erreicht.	<i>b) welche mehr zur Mindestpächterzahl zählende Pächterinnen und Pächter aufweist.</i> <i><sup>3 (neu)</sup> Bewirbt sich eine einzige Personengruppe für ein Revier, welche die Mindestpächterzahl nicht aufweist, erhält sie den Zuschlag mit der Auflage, die Mindestpächterzahl innert einem Jahr zu erfüllen.</i>	
Rechtsform der Jagdgesellschaften	Art. 20, Rechtsform und Haftung <sup>1</sup> Die Jagdgesellschaft tritt im öffentlich-rechtlichen Verhältnis in Form einer Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit auf. <sup>2</sup> Für Verpflichtungen der Jagdgesellschaft haften die Pächterinnen und Pächter solidarisch.	<i>Art. 20, Rechtsform und Haftung</i> <i><sup>1</sup> Die Jagdgesellschaft organisiert sich als Verein nach Art. 60 ff ZGB.</i>  <i>Abs. 2 ersatzlos streichen.</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die geltende Regelung ist kompliziert und für das Amt mit grossem administrativem Aufwand verbunden.</li> <li>- Die Jagdgesellschaften sind schon heute fast alle als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB organisiert. Deshalb ist diese Organisation verbindlich vorzuschreiben. Das ergibt für das Amt administrative Vereinfachungen. Ansprechpartner wird neu die Jagdgesellschaft als Ganzes und nicht mehr jeder einzelne Pächter.</li> <li>- Für Verpflichtungen der Jagdgesellschaft haftet diese als Verein. Hält sie ihre Verpflichtungen nicht ein, bezahlt sie z. B. den Pachtzins nicht, verstösst sie gegen die Pachtbestimmungen und die Pacht kann durch den Kanton aufgelöst werden.</li> </ul>
Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen	Art. 27, Aufwand <sup>1</sup> Als Aufwand gelten die Kosten des Kantons für den Vollzug der eidg. und kant. Jagdgesetzgebung, insb. für: a) die Wildhut; b) die zuständige Stelle des Kantons; c) Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen; d) die Entschädigung für Wildschäden. <sup>2</sup> Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen werden bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 100'000.- als	<i>e) (neu)</i> <i>Beiträge an Aufwände der regionalen Jägervereine für Übungsanlagen sowie für die Aus- und Weiterbildung.</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bemühungen der regionalen Jägervereine um Übungsmöglichkeiten, insbesondere um Schiessanlagen, für die Aus- und Weiterbildung sowie für die Förderung des Nachwuchses sollen nach noch festzulegenden Kriterien ebenfalls unterstützt werden können.</li> </ul> <p><b>Zu diskutieren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Falls die aktuellen Mittel nicht ausreichen ist zu prüfen, den Gesamtpachtzins um Fr. 50'000 zu erhöhen und daraus die Mittel gemäss neuer Lit. e zur Verfügung zu stellen. Der neue Vorschlag zur Revierbewertung geht von 1,6 Mio. Franken aus.</li> <li>- Nicht beanspruchte Mittel sollen nicht einfach jährlich in den Staatshaushalt fliessen, sondern sind für eine Vierjahresperiode in eine Spezialfinanzierung zu legen.</li> </ul>

	<p>Aufwand angerechnet. Die Regierung passt die Betragsgrenze auf Beginn jeder Pachtdauer an die allgemeine Teuerung an.</p> <p><sup>3</sup> Entschädigungen für Wildschaden werden in Form einer jährlichen Pauschale als Aufwand angerechnet. Die Regierung legt die Pauschale unter Berücksichtigung der entstandenen und der zukünftig zu erwartenden Schäden fest.</p>		
Private Jagdaufsicht	<p>Art. 59 Private Jagdaufsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Jagdgesellschaft kann eine Pächterin oder einen Pächter als Jagdaufsicht bestimmen. Wenn der Vollzug der aufgaben nach diesem Erlass es erfordert, kann die zuständige Stelle des Kantons die Jagdgesellschaft verpflichten, eine Jagdaufsicht zu bestimmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Jagdaufsicht erfüllt die vom zuständigen Departement festgelegten Voraussetzungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Berechtigung als Jagdaufsicht wird im Jagdweis eingetragen.</p>	<i>Ersatzlos streichen.</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Aufgaben und Kompetenzen der privaten Jagdaufseher sind nicht geregelt. Die Regelung im geltenden Gesetz entfaltet keinerlei Wirkung.</li> </ul>

### Ausgewählte Fragen zur Jagdverordnung

Anpassung der Pachtverfügung	<p>Art. 10, Anpassung der Pachtverfügung</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei bewilligt durch Anpassung der Pachtverfügung.</p> <p>a) die Aufnahme einer neuen Pächterin oder eines neuen</p>	<p><i>Art. 10, Anpassung der Pachtverfügung</i></p> <p><i><sup>1</sup> Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei bewilligt die Aufnahme einer neuen Pächterin oder eines neuen Pächters in die</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäss geltendem muss nicht nur der Eintritt in eine Jagdgesellschaft bewilligt werden, sondern auch der Austritt. Bei Erreichung Alter 70 oder Tod oder Verlust der Jagdberechtigung ist das absurd.</li> <li>- Die neue Organisation mit Vereinen hat zur Folge, dass zwar der Eintritt eines Pächters vom Amt bewilligt werden muss, damit die Jagdberechtigung überprüft werden kann.</li> </ul>
------------------------------	--	--	---

	<p>Pächters in die Jagdgesellschaft;</p> <p>b) den Austritt einer Pächterin oder eines Pächters aus der Jagdgesellschaft;</p> <p>c) der Pächterin oder dem Pächter, die Anrechenbarkeit an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter zu ändern.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der Pachtvergabe erfüllt bleiben.</p> <p><sup>3</sup> Die Anpassung der Pachtverfügung setzt die Zustimmung der unmittelbar betroffenen Jagdgesellschaften voraus.</p>	<p><i>Jagdgesellschaft durch Anpassung der Pachtverfügung.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Die Jagdgesellschaft meldet dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei Austritte aus der Jagdgesellschaft innert 1 Monat.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Erfüllt eine Jagdgesellschaft während der Pachtperiode die Pachtvoraussetzungen nicht mehr (insbesondere betr. Mindestpächterzahl), so hat sie dies innert 1 Monat dem Amt zu melden. Dieses setzt eine Frist von 9 Monaten, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen. In begründeten Fällen kann das Amt diese Frist einmalig um 3 Monate verlängern.</i></p>	<p>Jedoch muss ein Austritt nicht mehr bewilligt sondern nur noch gemeldet werden, was zu einer administrativen Vereinfachung führt.</p> <p>- Erfüllt die Gesellschaft die Pachtbedingungen auch nach der angesetzten Frist immer noch nicht, wird die Pacht durch den Kanton aufgelöst und das Revier zur Vergabe neu ausgeschrieben.</p>
Rechtsform Hegegemeinschaft	<p>Art. 18, Organisation</p> <p>a) Form</p> <p><sup>1</sup> Die Hegegemeinschaft tritt im öffentlich-rechtlichen Verhältnis in Form einer Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit auf.</p> <p><sup>2</sup> Sie umfasst die Pächterinnen und Pächter der Jagdgesellschaften, deren Revier ganz oder teilweise im Hegegebiet liegt.</p>	<p><i>Art. 18, Organisation</i></p> <p><i>a) Form</i></p> <p><i><sup>1</sup> Die Hegegemeinschaft organisiert sich als Verein nach Art. 60 ff ZGB.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Sie umfasst die Jagdgesellschaften, deren Revier ganz oder teilweise im Hegegebiet liegt.</i></p>	<p><b>Zu diskutieren:</b></p> <p>Es stellt sich die Frage, ob die Hegegemeinschaften überhaupt noch Sinn machen und notwendig sind. Insbesondere fehlen klare Regelungen betr. Kompetenzen, Mitgliedschaften, Stimmrecht, Sanktionsmöglichkeiten usw. Diese Grundsatzfrage ist mit allen Beteiligten eingehend zu prüfen und das Resultat anschliessend in das Gesetz zu übernehmen.</p> <p>- Falls die Hegegemeinschaften weiterhin bestehen, bedeutet der neue Vorschlag eine gewisse Stärkung der Reviere mit grossem Rotwildvorkommen, zumal es den Hegegemeinschaften frei gestellt ist, die Beschlussfassung und Stimmkraft zu regeln.</p>
Lebensraum und Lebensgemeinschaft Beeinträchtigung		<p><i>Art. 42<sup>bis</sup> (neu)</i></p> <p><i>Während der Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. Mai bis 30. Juni sind Hunde in Wäldern und auf Wegen entlang von Wäldern an der Leine zu führen.</i></p>	<p>- Während der Setz- und Aufzuchtzeit braucht das Wild einen besonderen Schutz vor Störungen. Hunde sollen deshalb während dieser Zeit in und entlang von Wäldern nur an der Leine geführt werden.</p>



		<i>Art. 42<sup>ter</sup> (neu)</i> <i>Das Suchen nach Abwurfstangen des Rothirsches ist in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April verboten.</i>	- „Stangensucher“ stören das Rotwild ausgerechnet in der sensibelsten Zeit und ausgerechnet in den Wintereinständen. Hier braucht das Rotwild einen besonderen Schutz.
Gebühren		<i>Art. 65<sup>bis</sup> (neu)</i> <i>Jägerinnen und Jäger mit Wohnsitz in einem Kanton, welcher die st. gallischen Pächterausweise anerkennt und für Jagdausweise keine Gebühren erhebt, bezahlen auch im Kanton St. Gallen keine Gebühren für Jagdausweise.</i>	- Gegenrecht insbesondere mit dem Kanton Thurgau. Es besteht die Hoffnung, dass weitere Kantone nachziehen. - Evtl. muss die Bestimmung nicht in der Jagdverordnung sondern im Gebührentarif selber aufgenommen werden. - Unabhängig dieser neuen Bestimmung müssen die Jagdpassgebühren für Jägerinnen und Jäger aus Kantonen, welche die st. gallischen Pächterausweise nicht vollumgänglich und ohne Gebühren anerkennen, deutlich steigen.
			-

### Ausgewählte Fragen zur Verordnung über die Jagdvorschriften

Einsatz von Jagdhunden	Art. 24, c) zur Gemeinschaftsjagd <sup>1</sup> Zur Treibjagd sind nur spurlautjagende Bracken und Erdhunde, Kreuzungen von Bracke und Erdhund sowie Stöberhunde zugelassen.	<i>Art. 24 Abs. 1</i> <i><sup>1</sup> Zur Treibjagd sind nur spurlautjagende Bracken und Erdhunde, Kreuzungen von Bracke und Erdhund, Stöberhunde sowie weitere spurlautjagende Hunde mit einer maximalen Risthöhe von 42 cm zugelassen.</i>	- Erste Voraussetzung ist das spurlaute Jagen. - Die Einschränkung der Rassen und Kreuzungen für Hunde bei der Treibjagd ist weder sinnvoll noch praxisgerecht. - Unter dieser Grundvoraussetzung sollen uneingeschränkt Mischlingshunde zugelassen werden. Um Auswüchse zu vermeiden, soll bei diesen Mischlingen die Risthöhe beschränkt werden.
------------------------	--	---	--

St. Gallen, 12. August 2020

REVIERJAGD ST. GALLEN

Peter Weigelt  
Präsident

Thomas Würth  
Projektleiter